

2758/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2652/J betreffend Gashochdruckleitung Bad Leonfelden-Linz, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 8.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die OÖ Ferngas AG als Landesgasversorgungsunternehmen hat unter Berufung auf ihre konzessionsgemäße Verantwortung für die sichere Versorgung Oberösterreichs mit Erdgas die Erkenntnis gewonnen, daß in den nächsten Jahren zusätzlich zur bestehenden Erdgashochdruckanspeisung aus der West—Austria-Gasleitung (WAG) von Rambach in den Raum südlich von Linz eine zweite Anspeisung von Bad Leonfelden in den Raum nördlich von Linz erforderlich sein wird. Nur mit der Realisierung einer derartigen Nordanspeisung würde im Hinblick auf die für die überschaubare Zukunft zu erwartende

Ausweitung der Erdgasversorgung die sichere und wirtschaftliche Versorgung des oberösterreichischen Zentrairraumes mit Erdgas gewährleistet sein.

Die OÖ Femgas AG hat daher mit Antrag vom 3.2.1997 an den zur Vollziehung des Energiewirtschaftsgesetzes, GBGIfdLÖ.Nr. 156/1939 berufenen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Ansuchen auf Erteilung der energiewirtschaftsrechtlichen Genehmigung (Baubewilligung) gemäß § 4 leg.cit. gestellt.

In Erfüllung meiner gesetzlichen vollziehungspflicht habe ich das Ermittlungsverfahren zu diesem Gesamtantrag eingeleitet und werde im Hinblick auf die Größe und Bedeutung des Bauprojektes für die öffentliche Erdgasversorgung in Oberösterreich das Verfahren gemäß § 4 leg.cit zur besonders gründlichen und objektiven Durchleuchtung der öffentlichen Interessen in mehreren, in sich geschlossenen Verfahrensabschnitten durchführen, wobei jeder folgende Verfahrensabschnitt auf dem Ergebnis der vorangegangenen Verfahrensabschnitte aufbauen muß. Ich werde daher im 1. Verfahrensabschnitt durch entsprechende Untersuchungen und Gutachten der beigezogenen Sachverständigen objektiv feststellen, ob im öffentlichen Versorgungsinteresse die Notwendigkeit der besagten Nordanspeisung des Raumes Linz gegeben ist und welche Kapazität aufgrund der in überschaubarer Zukunft zu erwartenden Entwicklung für die Leitung gewählt werden soll. Eine Aussage über den Zeitpunkt, zu dem eine solche Versorgungsleitung zur Verfügung stehen sollte, kann in Anbetracht der unvorhersehbaren Vorlaufzeit der erforderlichen Verfahren und Verhandlungen mit Grundeigentümern nur insoweit getroffen werden, als möglichst bald mit den Vorarbeiten für den Fall der Verwirklichung begonnen werden sollte. Sollte nach gründlicher objektiver Prüfung im ersten Verfahrensabschnitt festgestellt werden, daß die Errichtung der Nordanspeisung aus der Sicht des öffentlichen Interesses notwendig ist und die Dimensionierung angemessen scheint, ist im zweiten Ab-

schnitt eine generelle Trasse festzulegen. Die generelle Trasse bedeutet die Festlegung eines etwa 100 bis 170 m breiten Gelände-streifens, innerhalb dessen eine konkrete Detailtrasse nach den Planungsauf lagen des Grundsatzbescheides von der Antragstellerin zu erarbeiten und zu vermesssen ist. Die vorzitierten Planungsauf-lagen ergehen seitens der Behörde zur optimalen Harmonisierung der im öffentlichen Versorgungsinteresse notwendigen Leitungs-trasse mit allen übrigen berührten öffentlichen Interessen. So-wohl das öffentliche Versorgungsinteresse als auch die einzu-haltenden Planungsregeln sind im Vorspruch zum zitierten Ener-giewirtschaftsgesetz, dem normative Wirkung zukommt, festgelegt bzw. in einer Reihe von jüngeren Gesetzen, die Raumordnung, Um-weltschutz etc. betreffen.

Als Ergebnis des zweiten Verfahrensabschnittes wird sohin die Festlegung der generellen Trasse den Planungsvorgang im Detail steuern. Die Antragstellerin OÖ Femgas AG kann das ausge-arbeitete Detailprojekt sodann mir zur Durchführung der Detail-genehmigung (Baubewilligung) vorlegen. Die grundlegenden Ent-scheidungen hat der Minister als zuständige Behörde sohin allein nach Maßgabe der öffentlichen Interessen und der dazu von den hiefür befugten Vertretern im Verfahren abgegebenen Stellung-nahmen zu treffen. Hinsichtlich der detaillierten Gestaltung des Detailprojekts der Rohrleitung sind im Rahmen der von ihnen zu vertretenden subjektiven öffentlichen Interessen auch alle jene Grundeigentümer Partei des Bauverfahrens, deren Grundstücke im Dienstbarkeitsstreifen der Druckrohrleitung gelegen sind.

Der erste Teilabschnitt des oben dargestellten Verfahrens gemäß § 4 leg.cit ist derzeit mit der Anhörung der Gemeinden und sonstigen Vertreter berührter öffentlicher Interessen im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Um die Unabhängigkeit und Objekti-vität der Stellungnahmen, Untersuchungen und Gutachten von Amts-sachverständigen nicht zu präjudizieren, kann ich zum derzeitigen Zeitpunkt zum Ergebnis der Grundsatzentscheidung nicht Stellung

nehmen. Zu der im zweiten Teilabschnitt festzulegenden generellen Trasse ist festzuhalten, daß die Antragstellerin oÖ Femgas AG zwei alternative Varianten einer solchen generellen Trasse zur Diskussion gestellt hat, über die naturgemäß ebenfalls erst nach Festliegen der ersten Teilentscheidung befunden werden kann. Allen berührten Vertretern öffentlicher und privater Grundeigentümerinteressen steht es naturgemäß im Bauverfahren, soweit dazu gesetzlich ermächtigt, frei, das zugrundeliegende Detailprojekt der Leitung zu kritisieren und allfällige Abänderungen begründet zu begehrn. Über diese Anträge hätte dann der das Verfahren gemäß § 4 leg.cit abschließende Baubewilligungsbescheid abzusprechen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Für die Konkretisierung des öffentlichen Interesses an der beantragten Erweiterung des Erdgasversorgungsnetzes in Oberösterreich werden grundsätzlich vor allem drei Gesichtspunkte neben ergänzenden anderen Aspekten maßgebend sein:

1. Die Erweiterung der Erdgasversorgung insbesonders im Bereich der Industrie, des Großgewerbes und der Elektrizitätswirtschaft durch Umstellung von festen und flüssigen Brennstoffen auf Erdgas - soweit dies noch nicht geschehen ist - liegt unzweifelhaft im wesentlichen Interesse des Energiesparens, aber auch entscheidend im Interesse der Reinhaltung der Umwelt vor großen Mengen schädlicher Abgase, Stäube etc., wie sie mit der derzeitigen Verwendung fester und flüssiger Energieträger zwangsläufig verbunden sind. Gerade die bisher in Oberösterreich durchgeführte Umstellung hat eklatant gezeigt, welch enorme Verbesserungen für die Luftqualität in den Zentralräumen dadurch erzielbar sind.

2. Neben der fast schadstofffreien Verbrennung von Erdgas in Brennанlagen modernster Bauart kann jedoch neben den Vorteilen für Natur und Umwelt ein sehr erheblicher Beitrag zur Energieersparnis durch moderne Kessel und Brennerkonstruktionen erzielt werden, insbesonders dann, wenn durch kombinierte Kraft/Wärmeprozesse auch die in den Abgasen enthaltene Wärme für die Versorgung gewonnen werden kann. Aufbauend auf den Erfahrungen mit den bisher realisierten Projekten für cogeneration im Industriebereich ist vor allem die Umstellung von Wärmekraftwerken auf gasbetriebene Gaswärmekopplungen hier von grundlegender Bedeutung für eine schlagartige Besserung der Umweltverhältnisse und die Beeinflussung des Grundwassers und andere Aspekte der Natur.

3. Die oben dargelegte Umstellung kann aufgrund der großen dafür erforderlichen Mengen von Erdgas mit dem bestehenden Leitungsnetz nicht sichergestellt werden, zumal einerseits die Versorgungssicherheit des Landesgasnetzes gewährleistet sein muß und andererseits die dezentralisierte Einspeisung von Gas aus den oberösterreichischen Sonden in absehbarer Zeit keinen wesentlichen Versorgungsbeitrag mehr leisten wird. Die Anspeisung des Raumes nördlich von Linz aus der internationalen Transportleitung WAG wird sohin geographisch günstig eine große Zahl von zukünftigen industriellen und versorgungswirtschaftlichen Abnehmern bedienen können und andererseits ein Ringleitungssystem mit der bestehenden Südanspeisung des südlichen oberösterreichischen Zentralraumes ermöglichen, das bei einer örtlichen Störung einer der beiden Hauptanspeiseleitungen die sichere Gesamtversorgung von der jeweils ungestörten Seite her ermöglicht. Die Kapazität der Nordanspeisung wird gemäß dem oben dargelegten Aufgabenumfang der öffentlichen Gasversorgung zu wählen sein. Eine Aussage über die Investitionserfordernisse kann naturgemäß erst nach Festlegung der Detailtrasse im gegenständlichen, zukünftig abzuführenden Baubewilligungsverfahren seriös getroffen werden. Insoweit die

Investitionskosten durch die oben genannten Großabnehmer der Basis nach gedeckt werden können, entsteht in solidarischer Weise auch für die örtliche und kleinregionale Versorgung die Möglichkeit des Anschlusses an das Erdgasnetz mit den hier ebenfalls bei Substitution von Einzelheizungen und Zentralheizungen mit Öl gegebenen Umweltvorteilen. Die kontinuierliche Nachfrage vieler Gemeinden nach Errichtung eines öffentlichen Versorgungsnetzes kann bei Abdeckung der Grundlasten durch die Großnachfrage dann schon bald positiv beantwortet werden.

Die vom zuständigen Wirtschaftsminister zu treffende Entscheidung in den beiden ersten Teilen des Ermittlungsverfahrens, wird nach Einlangen der bisher noch ausständigen Stellungnahmen der Vertreter öffentlicher Interessen und nach gründlicher objektiver Auswertung dieser Stellungnahmen und der erstatteten Gutachten der herangezogenen Amtssachverständigen davon bestimmt werden, ob das generelle Projekt einer Erdgasnordanbindung des oberösterreichischen Raumes nördlich von Linz das Gemeinwohl an der Versorgung mit Erdgas optimal berücksichtigt und die andern für die Trassenwahl heranzuziehenden öffentlichen Interessen durch entsprechende Planungsauflagen des generellen Bescheides optimal ausgewogen mit dem öffentlichen Versorgungsinteresse bei der zu detaillierenden Trassenwahl berücksichtigt werden können.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Energieversorgung aus dem Energieträger Erdgas einerseits und aus Biomasseanlagen andererseits bilden im Sinne einer ausgewogenen öffentlichen Energieversorgung keine Gegensätze und schließen einander auch nicht aus. Die Energieversorgung aus erdgasspeisten Anlagen hat ebenso wie die Versorgung aus Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen etc. für die kleinräumige örtliche oder regionale Versorgung aufgrund der jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Struktur für bestimmte Anwendungsbereiche ihre

spezifischen Vorteile, die den unterschiedlichen Anforderungen jeweils optimal entsprechen. Die örtliche, kleinräumige Energieversorgung kann je nach diesen Anforderungen der Kunden im konkreten Fall für die Abnehmer günstiger oder gleich günstig sein wie die Bereitstellung von Erdgas aus dem öffentlichen Netz, wenn diese den gleichen Grad von Umweltfreundlichkeit und Versorgungssicherheit zu wirtschaftlich für die Verbraucher anlegbaren Kosten zu garantieren vermag. Daraus ergibt sich andererseits, daß die Bereitstellung umwelt-freundlicher Energieträger wie Erdgas für jene Anlagen, die in großem, allenfalls industriellen Umfang elektrische Energie und Prozeßwärme bzw. Heißdampf mit maximaler Versorgungssicherheit benötigen, den damit gegebenen strukturellen Anwendungsbereich von kleinräumigen Versorgungsanlagen für Haushaltsbedarf etc. nicht ersetzen kann. Aus dieser Überlegung heraus sind im Zusammenwirken mit den Vertretern öffentlicher Interessen im Lande Oberösterreich Vereinbarungen mit der Gasindustrie getroffen worden, welche örtlichen Versorgungsgebiete vorrangig mit Erdgas oder mit Biomasseanlagen etc. optimal versorgt werden können. Diese grundsätzliche Übereinkunft im öffentlichen Interesse wird naturgemäß dem jeweiligen Entwicklungsstand der Standorte und Verfahren angepaßt.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Beweggründe für das generelle Konzept einer Anbindung des Raumes nördlich von Linz durch eine Hochdruckleitung von der WAG Leitung bei Bad Leonfelden sind in der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 im Detail beleuchtet worden. Nach den von der Antragstellerin überlegten Flächenstreifen für eine generelle Trasse kann im konkreten Fall weder von einer eigentlichen parallelführung noch von unmittelbarer Nähe zur Südbindung bei Enns bzw. Krift nächst Steyer gesprochen werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Eine andere zweigangspeisung des oberösterreichischen Zentrairaurris von der WAG in den Raum nördlich von Linz wurde beim hiefür zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bisher nicht beantragt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Wie bereits eingangs der Beantwortung dargelegt, erfolgen die grundlegenden Entscheidungen für die generelle Trasse nach der Sachlage der berührten öffentlichen Interessen. Erst die Festlegung der Detailprojektierung nach den planungsauflagen des generellen Feststellungsbescheides und die damit verbundene Vermessung gibt Auskunft darüber, welche Grundeigentümer durch Einbeziehung von Teilen ihrer Grundstücke in den Dienstbarkeitsstreifen der Leitung Parteien im Baubewilligungsverfahren des Detailprojektes sind. Diese berührten Grundeigentümer können im Rahmen ihrer subjektiv öffentlichen Interessen ihre Einwendungen gegen die Leitungstrasse des Detailprojektes im Baubewilligungsverfahren geltend machen. Über diese Einwendungen ist im Baubewilligungsbescheid abzusprechen. Naturgemäß stehen die gegen einen solchen Bescheid gegebenen Rechtsmittel jedem Grundeigentümer zur Verfügung.

Mit dem Bau der gegenständlichen Leitung kann konkret erst dann begonnen werden, bis neben dem Baubewilligungsverfahren auch alle anderen gesetzlich vorgesehenen Nebenverfahren positiv beendet worden sind und mit allen berührten Grundeigentümern vertragliche Vereinbarungen bzw. Gleichwertiges über die erforderlichen Dienstbarkeitsrechte und die dafür zu zahlende Entschädigung abgeschlossen sein werden.